

Verordnung
Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 36 – Jürsenbach

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 9
Hinweis: I. Änd.VO vom 30.06.94

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles
"Jürsenbach" in der Stadt Neustadt
und der Gemeinde Wedemark,
Landkreis Hannover (LSG-H 36)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung, in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 26.4.1988 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Neustadt, in den Gemarkungen Helstorf und Luttmersen, und der Gemeinde Wedemark, in den Gemarkungen Abbensen, Negenborn und Brelingen, liegende Talraum des Jürsenbaches einschließlich der Zuläufe und der angrenzenden Niederungsbereiche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt, der Gemeinde Wedemark und dem Landkreis Hannover / Amt für Naturschutz eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 559 ha.

§ 2
Charakter und Schutzzweck

- (1) Der Jürsenbach durchfließt die „Hannoversche Moorgeest“ von Südosten nach Nordwesten. Nördlich befinden sich der Geestrücken der "Brelinger Berge", südlich das Gebiet der „Nord-Hannoverschen Moore“. Der Niederungsbereich des Jürsenbaches und seiner Zuflüsse wird gekennzeichnet durch die charakteristische Elemente einer Bachaue in der Moorgeest. Dazu zählen Fließgewässer mit naturnahen Mäandern, feuchte Laubwaldbestände (Ufersaumwald, Bruch- und Sumpfwald sowie quelliger Erlenwald), Feuchtgrünland, Brachflächen, wassergefüllte Lehmgruben, Teiche und Tümpel sowie Hecken und Baumreihen. Diese vielfältige Struktur mit abwechslungsreichem Bodenrelief bestimmt die ökologische und

landschaftsästhetische Qualität des Gebietes.

Darüber hinaus stellt das Landschaftsschutzgebiet als überwiegend naturnaher Bereich einen wichtigen Lebensraum für gefährdete Tierarten (Libellen, Amphibien, Kleinfische, Sing- und Reihervögel) und Pflanzengesellschaften (Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichte, Bruchwald mit Bitterschaumkraut-Quellflur und Feuchtgrünlandgesellschaften) dar, die an den Biotoptyp Bachaue gebunden sind.

Für den Charakter des gesamten Gebietes ist von besonderer Bedeutung, den Gehölzsaum entlang des Jürsenbaches, die feuchten Laubwaldbestände und die feuchten Grünlandbereiche zu erhalten.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist

1. die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes mit
 - den Bachläufen,
 - dem vorhandenen Gehölzbeständen,
 - dem vorhandenen Grünland und Brachflächen,
 - dem Bodenrelief.
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - die Wasserqualität in den Gewässern zu erhalten und zu verbessern,
 - die vielfältigen Lebensräume im Niederungsbereich zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

I. In dem geschützten Gebiet sind die im nachfolgenden Absatz II genannten Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

II. Verboten sind:

1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen usw.);
2. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen; Teiche, Tümpel, Quellfluren, Feuchtgrünland und Brachen sowie Sumpfgebiete zu verfüllen, zu verändern, zu verunreinigen, zu beseitigen oder sonstwie zu schädigen;
3. standortheimische Gehölze, Gebüsche, Hecken, Alleen und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen im Wurzelbereich;)
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
5. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedigungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
6. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
7. Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen,

- Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Oberflächengestalt in sonstiger Weise;
8. Schutt, Abraum, Abfall oder sonstige Stoffe aller Art aufzubringen, abzulagern oder zu deponieren;
 9. Zelte und Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
 10. Fischteiche anzulegen;
 11. die Ufer der Fließgewässer Jürsenbach, Todbruchgraben, Heidengraben sowie deren Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z. B. durch Viehabtritt, Zugänge);
 12. erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 13. nicht standortheimische Gehölze - z. B. Ziergehölze - anzupflanzen;
 14. oberirdisch über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Gewässer den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 15. Grünland über eine Vegetationsperiode hinaus in Ackerland umzuwandeln sowie feuchtes Grünland und Brachen aufzuforsten. Bei einzelnen Flächen, die besonders erhaltenswert im Sinne des Schutzzweckes des § 2 Abs. 2 sind und die von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich dem Eigentümer oder einem anderen Nutzungsberechtigten benannt werden, kann der Umbruch auch völlig ausgeschlossen werden;
 16. mehr als Einzelstämme im feuchten Laubwald zu entnehmen sowie Laub- und Mischwaldbestände in reinen Nadelholz- oder Pappelwald umzuwandeln.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 5, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Abs. 2 Ziff. 5, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 und 11 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 sind ein ordnungsgemäßer Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und die ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen an Hecken.
- (5) Freigestellt sind die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Pflegemaßnahmen.
- (6) Freigestellt von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziff. 6 ist die Anlage oder das Betreiben unterirdischer Draht- und Rohrleitungen für Beregnungszwecke, die von wasserrechtlich genehmigten Entnahmestellen ausgehen.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 50 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit einwandfrei mineralische Baustoffe verwendet werden.

§ 5 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 26.4.88

672 12 05/H - 36

672 12 05/H - 28

Landkreis Hannover

Dr. Hoppenstedt
(Landrat)

Droste
(Oberkreisdirektor)

LSG-H 36 - I. Änderungsverordnung – Jürsenbach

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 11

Hinweis: Berichtigung der I. Änderungsverordnung – Jürsenbach vom 01.09.1994

der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Jürsenbach" in der Stadt Neustadt und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover - Landschaftsschutzgebiet H 36 -

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982, in den jeweils ge**1. Änderungsverordnung** lten Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 10.05.1994 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes wird um das Flurstück 122/1, Flur 7 (ehemals Grasrennbahn) und Teile der Flurstücke 95, 31/1 und 31/2, Flur 6, Gemarkung Brelingen, Gemeinde Wedemark erweitert.
2. In § 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die besondere Schutzwürdigkeit einzelner Landschaftselemente und Biotope erfordert eine differenzierte Schutzkonzeption. Das Landschaftsschutzgebiet ist daher mit einer Kernzone versehen worden.“
3. Der bisherige Absatz 2 des § 1 wird Abs. 3; er wird um folgenden Satz ergänzt:
„Die neue Abgrenzung im Bereich der ehemaligen Grasrennbahn sowie die Kernzone sind in einem Kartenausschnitt im Maßstab 1:10.000 dargestellt.“
4. Der bisherige Absatz 3 des § 1 wird Absatz 4; er wird wie folgt geändert:
Die Zahl „559“ wird in ca. 564“ geändert und folgender Satz 2 angefügt:
„Die Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist ca. 92 ha groß“.
5. § 2 wird wie folgt ergänzt:
Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Die Kernzone umfasst insbesondere feuchte Wiesen verschiedener Ausprägung, einzelne Gehölzbestände und kleinere Binsensümpfe. Durch den vorwiegend hohen Grundwasserstand sind hier noch großflächig binsen- und seggenreiche Nasswiesen und vereinzelt ausgeprägte Binsensümpfe erhalten geblieben.“

6. § 2 Abs. 2, lfd. Nr. 2, 2. Spiegelstrich wird wie folgt erweitert:
 - die vielfältigen Lebensräume im Niederungsbereich, insbesondere die Feuchtwiesen im Bereich der Kernzone zu sichern und zu entwickeln.

7. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
III. Kernzone
Innerhalb der Kernzone sind darüber hinaus verboten:
 1. Grünland oder Brachen anzupflanzen;
 2. Gehölze oder Hecken anzupflanzen;“

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 30.06.1994

Landkreis Hannover

Wicke
(Landrat)

Droste
(Oberkreisdirektor)

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover
LSG-H 36 - Berichtigung der I. Änderungsverordnung – Jürsenbach

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 20 vom 14.09.1994

**Berichtigung der 1. Änderungsverordnung
der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Jürsenbach"
in der Stadt Neustadt und der Gemeinde Wedemark.
Landkreis Hannover
- Landschaftsschutzgebiet H 36 -
veröffentlicht im Abl. RB Hann. 1994/Nr. 16 vom 20.07.1994**

Im § 1 unter 7. muss es richtig heißen:

„Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

III. Kernzone

Innerhalb der Kernzone sind darüber hinaus verboten:

1. Grünland oder Brachen umzubrechen;
2. Gehölze oder Hecken anzupflanzen.“

Hannover, den 1.9.1994

Landkreis Hannover

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Kinder